

## **BGer 5A\_812/2009 vom 26. Januar 2010**

Bundesgericht, 2010-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_812\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_812_2009)

FR: TF 5A\_812/2009 du 26 janvier 2010

IT: TF 5A\_812/2009 del 26 gennaio 2010

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert, gegen den grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen ergriffen werden kann ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

Rechtsöffnungen sind keine vorsorglichen Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG , weshalb alle Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zulässig sind und das Bundesgericht behauptete Rechtsverletzungen mit freier Kognition prüft ( BGE 133 III 399 E. 1.5 S. 400).

#### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Unbeachtlich sind bloss Verweise auf die Akten; inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletzt, ist in der Beschwerdeschrift selber darzulegen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f. mit Hinweisen; zur Beschwerde in Zivilsachen vgl. BGE 4A\_440/2009 vom 17. Dezember 2009 E. 6; Urteile 5A\_339/2009 vom 29. September 2009 E. 2.2; 4A\_121/2007 vom 9. Juli 2007 E. 2.1; so bereits unter der Herrschaft des OG, vgl. BGE 126 III 198 E. 1d S. 201 mit Hinweis). Soweit der Beschwerdeführer auf die Akten im kantonalen Verfahren verweist, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

#### **E. 2**

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen ( Art. 82 Abs. 1 SchKG ).

Eine Schuldanerkennung im Sinn von Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme zu zahlen ( BGE 132 III 480 E. 4.1 S. 480 f.). Im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens prüft der Richter lediglich die Beweiskraft des Rechtsöffnungstitels, nicht die materielle Gültigkeit der Forderung ( BGE 132 III 140 E. 4.1.1 S. 142).

#### **E. 3**

Das Obergericht führte aus, dass der Beschwerdeführer sein Rechtsöffnungsbegehren auf den Kreditvertrag stütze, mit welchem die Bank Y. \_\_\_\_\_ ihm und der Beschwerdegegnerin einen Landkredit von Fr. 250'000.-- gewährt habe. Die Parteien hätten gegenüber der Bank Y. \_\_\_\_\_ zwar eine Solidarhaftung begründet, die Beschwerdegegnerin habe jedoch mit der Unterzeichnung des Kreditvertrags gegenüber

dem Beschwerdeführer keine Schuldanerkennung ausgesprochen. Der Solidarschuldner, welcher gegenüber dem Gläubiger mehr als seinen Anteil leiste, könne gegenüber den Mitschuldnern Rechtsöffnung nur verlangen, wenn er selbst einen entsprechenden Rechtsöffnungstitel gegen die Mitschuldner habe, allenfalls wenn er einen Titel des ursprünglichen Gläubigers vorlege, der auch das interne Verhältnis der solidarisch Haftenden regle. Fehle eine solche Regelung bezüglich des internen Verhältnisses, bilde das entsprechende Dokument für den zahlenden Solidarschuldner auch gestützt auf Art. 148 OR keinen Titel für den Rückgriff auf die Mitschuldner.

Vorliegend regle der Kreditvertrag das interne Verhältnis der Parteien nicht. Daher könne dem Beschwerdeführer gestützt auf den Kreditvertrag für die in Betreuung gesetzten Zins- und Amortisationszahlungen nicht Rechtsöffnung erteilt werden. Daran ändere nichts, dass die Parteien Miteigentümer zu je ½ des betreffenden Grundstücks seien, da dies nicht zwingend die hälftige Kostentragung zur Folge habe. Auch vermöge Art. 649 Abs. 1 ZGB betreffend den Grundsatz der anteilmässigen Verteilung der Kosten und Lasten auf die Miteigentümer keine Schuldanerkennung der Beschwerdegegnerin zu begründen. Über einen anderen Rechtsöffnungstitel verfüge der Beschwerdeführer nicht.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe beim Unterzeichnen der Dokumente sowohl gegenüber der Bank als auch ihm gegenüber eine Schuldanerkennung ausgesprochen, welche für die Baulandparzelle Nr. ... die Hälfte Zins und Amortisationen beinhalte. Gemäss dem Kreditvertrag sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet, ihren hälftigen Anteil zu leisten. Er tut jedoch nicht dar, woraus sich die behauptete ausdrückliche Schuldanerkennung der Beschwerdegegnerin ergeben soll. Soweit er sich dabei auf den mit der Bank Y. \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Kreditvertrag vom 14. Januar 2002 bezieht, sieht dieser vielmehr lediglich die solidarische Haftung der Parteien als Kreditnehmer vor, ohne das interne Verhältnis zwischen diesen zu regeln. Damit kann offen bleiben, ob ein provisorischer Rechtsöffnungstitel vorgelegen hätte, wenn im Vertrag zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und den Solidarschuldnern auch das interne Verhältnis der solidarisch Haftenden geregelt worden wäre.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beruft sich sodann auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Regressrecht der Solidarschuldner bzw. die Kosten- und Lastenverteilung beim Miteigentum und führt aus, es sei keine Änderung der gesetzlichen Regelung vereinbart worden. Dabei verkennt er, dass das Verfahren der provisorischen Rechtsöffnung ein Urkundenprozess ist, bei dem es nicht darum geht, über den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern über das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels zu befinden ( BGE 132 III 140 E. 4.1.1 S. 142; vgl. auch BGE 133 III 399 E. 1.5 S. 400). Wie bereits dargelegt, muss aus diesem der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgehen, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme zu leisten (s. oben, E. 2). Der blosse Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen genügt somit zur Begründung eines Rechtsöffnungsgesuchs nicht.

#### **E. 6**

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, es bestehe ein Widerspruch zu einem früheren Urteil des Obergerichts betreffend Präliminarverfahren. In diesem seien die von ihm geleisteten Amortisationen bestätigt, aber nur zur Hälfte angerechnet worden. Er führt

jedoch nicht weiter aus, inwieweit dies vorliegend zur Annahme einer Schuldanerkennung seitens der Beschwerdegegnerin führen sollte.

#### **E. 7**

Insgesamt ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.